

**Amtsgericht Sonthofen**  
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Rechtsanwälte



für Rückfragen:  
Telefon: 08321/618-0  
Telefax: 08321/618-193  
Zimmer: 111

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Endnummern 0,1,9 = 123  
Endnummern 2,3 = 175  
Endnummern 4,5 = 173  
Endnummern 6,7,8 = 153

Ihr Zeichen



Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen



Datum

04.03.2024

In dem Rechtsstreit

Kuhne, S. .

wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.02.2024.

Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständigen Landgericht Kempten (Allgäu) vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amsgerichte/sonthofen> oder über die oben-stehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**  
Prinz-Luitpold-Str. 2  
87527 Sonthofen

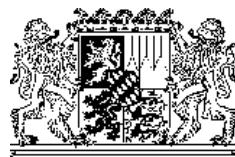
**Haltestelle**  
Bahnhof Sonthofen

**Nachtbriefkasten**  
Prinz-Luitpold-Str. 2  
87527 Sonthofen

**Kommunikation**  
Telefon:  
08321/618-0  
Telefax:  
08321/618-190

## Amtsgericht Sonthofen

Az.: [REDACTED]



In dem Rechtsstreit

**Kuhne** Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 29.02.2024 folgenden

## Beschluss

Der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 29.01.2024 (Bl. 27/31 PKH-Heft d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

## Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen.

Das Vorbringen aus der Beschwerdeschrift rechtfertigt es nicht, von der angegriffenen Entscheidung abzuweichen. Insbesondere enthält der Beschwerdevortrag keine tatsächlichen oder recht-

lichen Gesichtspunkte, mit denen sich die angefochtene Entscheidung nicht befasst hat. Daher hält das Gericht an der Begründung dieser Entscheidung fest und nimmt auf die Gründe Bezug. Auch aufgrund der Beschwerdebegründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich.

gez.  
[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Sonthofen, 04.03.2024

[REDACTED], JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle